

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 17/4012 –

### Sichere Staubkonditionierungsanlage auf der Deponie Zweibrücken

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4012 – vom 31. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

Nach einem Besuch der Deponie Zweibrücken auf Einladung der Bürgerinitiative Mörsbach wurden einige Fragen zu einer Staubkonditionierungsanlage auf dem Gelände der Deponie aufgeworfen. So konnten einige Zwischenfälle mit weithin sichtbarem Staubaustritt im laufenden Betrieb der Anlage durch die Bürgerinitiative dokumentiert werden. Die Konditionierungsanlage soll nun zukünftig gefährliche Stäube aufnehmen und konditionieren können. Dies wird zurzeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geprüft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit des Betriebs von Behandlungsanlagen für staubförmige Abfälle und deren Bedarf für die rheinland-pfälzische Abfallentsorgung?
2. Welche Mengen an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (nach AVV) in Staubform fallen in Rheinland-Pfalz jährlich an?
3. Welche Art von Abfällen (nach AVV) wurde und wird auf der Deponie Zweibrücken aufbereitet und entsorgt (bitte mit Angabe der Herkunft)?
4. Welche Kapazitäten haben die rheinland-pfälzischen Staubkonditionierungsanlagen, und aus welchen Abfällen (nach AVV) wird deren Auslastung gedeckt (bitte einzeln auflisten)?
5. Welche Voraussetzungen und Anforderungen muss ein Betreiber einer solchen Anlage erfüllen, um einen störungsarmen Betrieb zu gewährleisten?
6. Wie schätzt die Landesregierung das Risiko und die Folgen einer möglichen Betriebsstörung mit Austritt von gefährlichen Stäuben in exponierter, windreicher Lage ein?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. September 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nicht verwertbare staubförmige Abfälle müssen vor einer Ablagerung auf einer Deponie konditioniert werden. Dies geschieht aus bauphysikalischen Gründen sowie zur Vermeidung von Verwehungen (Arbeitsschutz des Deponiepersonals, Schutz von Mensch und Umwelt in der Nachbarschaft).

Zu Frage 2:

Nach Auskunft der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) wurde im Jahr 2016 ein Aufkommen an gefährlichen staubförmigen Abfällen in Höhe von rund 75 000 t nachgewiesen. Zu beachten ist hierbei, dass eine Abgrenzung von staubförmigen Abfällen von sonstigen Abfällen nur eingeschränkt möglich ist.

In der nachfolgenden Aufstellung der gefährlichen staubförmigen Abfälle werden die Abfallschlüssel aufgeführt, bei denen im Jahr 2016 mehr als 1 000 t angefallen sind.

Abfallschlüssel-Nr. (AVV)	Abfallart	Mengenangabe in t für das Jahr 2016
10 01 16*)	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	3 297
10 02 07*)	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1 088
10 04 02*)	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	3 938
10 04 04*)	Filterstaub	3 539
10 08 15*)	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2 836
12 01 20*)	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1 184
16 03 05*)	Organische Stoffe, die gefährliche Abfälle enthalten	1 499
19 01 07*)	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	24 920
19 01 13*)	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	24 301

Anmerkung zu den Abfallschlüsseln: Das \*) steht für gefährlicher Abfall

Zum Aufkommen an nicht gefährlichen staubförmigen Abfällen liegen der Landesregierung keine vollständigen Informationen vor.

Zu Frage 3:

Ausweislich der Abfallbilanz der Konditionierungsanlage Zweibrücken wurden im Jahr 2016 folgende staubförmigen Abfälle behandelt:

Abfallschlüssel-Nr. (AVV)	Abfallart	Menge, gesamt (t/a)	Menge, BRD (t/a)	Menge, Ausland (EU) (t/a)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04*) fällt.	9 912	9 912	0
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	15 446	15 446	0
10 01 03	Filterstäube aus Holzfeuerung	2 163	2 163	0
10 01 05	Reaktionsabfälle Rauchgasentschwefelung	15 581	12 342	3 239
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14*) fallen.	2 008	2 008	0
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16*) fallen.	32 571	27 688	4 883
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07*) fallen	8 644	8 644	0
10 12 03	Teilchen und Staub	528	528	0
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11*) fallen	1 698	1 698	0
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13*) fällt	29 973	18 432	11 541
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15*) fällt	6 022	6 022	0
<b>Gesamt:</b>		<b>124 546</b>	<b>104 883</b>	<b>19 663</b>

Anmerkung zu den Abfallschlüsseln: Das \*) steht für gefährlicher Abfall

Von den vorgenannten aufbereiteten Abfällen wurden der Deponie Zweibrücken zur Deponierung zugeführt:

Abfallschlüssel-Nr. (AVV)	Abfallart	Menge, gesamt (t/a)
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen.	124 546 zzgl. ca. 1/3 Wasser

Zu Frage 4:

In Rheinland-Pfalz werden drei Anlagen betrieben, die Stäube zur Deponierung konditionieren:

1. Konditionierungsanlage der Fa. Terrag GmbH auf der Deponie Rechenbachtal:

Diese Anlage ist für einen maximalen Durchsatz von 150 000 t/a genehmigt.

Positivkatalog: 01 03 08 (staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen), 01 04 10 (staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen), 01 04 13 (Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen), 10 01 01 (Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt), 10 01 02 (Filterstäube aus Kohlefeuerung), 10 01 03 (Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit [unbehandeltem] Holz), 10 01 05 (Reaktionsabfälle auf Calciumbasis), 10 01 14\* (Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten), 10 01 15 (Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen), 10 01 17 (Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen), 10 01 19 (Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen), 10 01 24 (Sande aus der Wirbelschichtfeuerung), 10 03 20 (Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt), 10 03 22 (Teilchen und Staub [einschließlich Kugelmühlensstaub] mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen), 10 05 04 (andere Teilchen und Staub), 10 08 04 (Teilchen und Staub), 10 08 16 (Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt), 10 09 03 (Ofenschlacke), 10 09 06 (Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen), 10 09 08 (Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen), 10 09 10 (Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt), 10 09 12 (andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen), 10 10 03 (Ofenschlacke), 10 10 06 (Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen), 10 10 08 (Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen), 10 10 10 (Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt), 10 10 12 (Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen), 10 11 05 (Teilchen und Staub), 10 11 16 (feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen), 10 12 03 (Teilchen und Staub), 10 12 06 (verworfenen Formen), 10 12 08 (Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug [nach dem Brennen]), 10 13 11 (Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen), 10 13 13 (feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen), 12 01 17 (Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen), 19 01 11\* (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten), 19 01 12 (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen), 19 01 13\* (Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält), 19 01 14 (Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt), 19 01 15\* (Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält), 19 01 16 (Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt), 19 01 19 (Sande aus der Wirbelschichtfeuerung), 19 12 09 (Mineralien [z. B. Sand, Steine]).

2. Konditionierungsanlage der Fa. Terrag GmbH auf der Deponie Kapiteltal:

Diese Anlage ist für einen maximalen Durchsatz von 640 t/d bzw. 150 000 t/a genehmigt.

Positivkatalog: 01 04 10 (staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen), 10 01 01 (Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt), 10 01 02 (Filterstäube aus Kohlefeuerung), 10 01 03 (Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit [unbehandeltem] Holz), 10 01 04\* (Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung), 10 01 05 (Reaktionsabfälle auf Calciumbasis), 10 01 14\* (Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten), 10 01 15 (Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen), 10 01 16\* (Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten), 10 01 17 (Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen), 10 01 18\* (Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten), 10 09 08 (Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen), 10 09 10 (Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt), 10 10 08 (Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen), 10 10 10 (Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt), 10 10 12 (Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen), 10 11 05 (Teilchen und Staub), 10 12 03 (Teilchen und Staub), 10 12 08 (Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug [nach dem Brennen]), 19 01 11\* (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten), 19 01 12 (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen), 19 01 13\* (Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält), 19 01 14 (Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt), 19 01 15\* (Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält), 19 01 16 (Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt), 19 12 09 (Mineralien [z. B. Sand, Steine]).

3. Konditionierungsanlage auf der Deponie Schneeweiderhof:

In dieser Anlage dürfen nur ungefährliche Stäube verarbeitet werden.

Zu Frage 5:

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine von der Person des Betreibers unabhängige Sachgenehmigung, eine so genannte Realkonzession. Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird deshalb allein anhand anlagenbezogener Gesichtspunkte beurteilt, personenbezogene Aspekte, z.B. im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Betreibers, spielen im Regelfall keine Rolle.

Zu Frage 6:

Als Kernfrage jedes Genehmigungsverfahrens steht die Frage der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens im Vordergrund. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall wurde zum Gefahrenschutz der Nachbarschaft, teilweise auch aufgrund behördlicher Überprüfungen von Betriebsstörungen zur weiteren Optimierung der Anlage, eine Reihe von organisatorischen und technischen Maßnahmen getroffen, z.B. die Installation von Redundanzfiltern, die Installation von Videokameras an Steigleitungen, die Verwendung spezieller Überdruckventile oder auch Betriebsanweisungen für Filterwechsel, die alle in einem Sicherheitskonzept dokumentiert sind. Als weitere zukünftige Sicherheitsmaßnahmen sind voraussichtlich noch in diesem Jahr Einhausungen im Verladebereich vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen vertritt die Überwachungsbehörde die Auffassung, dass das Risiko von Stoffaustritten gering gehalten wird.

Ulrike Höfken  
Staatsministerin